

Bedingungen für die Verwendung von Kriegsgefangenen.

Die heutige „Wiener Zeitung“ verlautbart:

Bekanntlich hat die Zahl der in österreichisch-ungarische Kriegsgefangenschaft geratenen Militärpersonen schon in den ersten Monaten des Krieges eine so stattliche Höhe erreicht, daß sich sowohl die militärischen als die zivilen Zentralstellen bald nach Ausbruch des Krieges sehr intensiv mit der volkswirtschaftlich so bedeutsamen Frage beschäftigten, ob und wie die Arbeitskraft der Kriegsgefangenen zum allgemeinen Besten verwertet werden könnte.

Die Lösung war keine ganz leichte, da hiebei eine Reihe von sozialpolitischen, polizeilichen und hygienischen Umständen zu berücksichtigen war; es sei hier nur daran erinnert, daß zu Anfang des Krieges allgemein eine große Arbeitslosigkeit als Folge des Krieges befürchtet wurde, so daß man meinte, alles vermeiden zu müssen, was eine Konkurrenzierung der heimischen Arbeiterschaft mit sich bringen könnte.

Inzwischen hat sich diese Befürchtung zum großen Teile zerstreut, während andererseits die Zahl der Kriegsgefangenen und damit ihre brachliegende Arbeitskraft sich immer mehr vermehrte.

Dies hatte zur Folge, daß allseits die Notwendigkeit einer möglichst raschen Finalisierung der bezüglichen Verhandlungen erkannt wurde, und tatsächlich haben diese Verhandlungen dank dem Entgegenkommen der Heeresverwaltung nunmehr einen befriedigenden Abschluß gefunden, indem die Bedingungen neu festgestellt wurden, unter welchen Kriegsgefangene zu öffentlichen, privaten und landwirtschaftlichen Arbeiten abgegeben werden.

Diese Bedingungen sind folgende:

Die Mindestanzahl der für eine Arbeitsstelle abzugebenden Kriegsgefangenen beträgt im allgemeinen zweihundert Mann; sie kann jedoch bis auf dreißig Mann herabgesetzt werden, wenn der Arbeitgeber die Bewachung selbst beistellt, für eine ausreichende Bewachung die Verantwortung übernimmt und sich bereit erklärt, die durch die Aufbringung flüchtender Kriegsgefangener entstehenden Kosten zu übernehmen.

Für die Bewachung Kriegsgefangener kommen außer bewaffneten und auf den Landsturmeid verpflichteten Bürgercorps und Veteranenvereinen, die zu keiner anderweitigen Dienstleistung herangezogen sind, das beedete Forstschutzpersonal und beedete Feld-, Wald- oder Weinbergwächter in Betracht. Insofern das Bewachungspersonal auf diese Art nicht aufgebracht werden kann, können hiefür auch andre geeignete männliche Personen herangezogen werden, wenn sie mit dem Gebrauche der ihnen vom Arbeitgeber beizustellenden Schusswaffe vertraut sind, die politische Behörde ihre politische und sonstige Vertrauenswürdigkeit schriftlich bestätigt, weiter, wenn sie über den Waffengebrauch und die damit verknüpften Rechtsfolgen nach den bestehenden Gesetzen seitens der politischen Behörde belehrt werden und wenn sie hinsichtlich ihrer Dienstleistung als „Bewachungsmann“ bei der genannten politischen Behörde beedbet werden.

Solche „Bewachungsmänner“ sind durch eine während der Dienstleistung am linken Oberarm zu tragende schwarzgelbe Armbinde zu kennzeichnen.

Zur Unterscheidung von den Armbinden des Landsturmes sind die Armbinden der „Bewachungsmänner“ in der Mitte mit einem ungefähr zwei Zentimeter großen Metall- oder Hornknopf zu versehen.

Das Erfordernis an Bewachungspersonal ist von den lokalen Verhältnissen abhängig und wird im allgemeinen mit 15 Prozent des Standes der Kriegsgefangenen zu bemessen sein.

Den Ansuchen um Beistellung von Kriegsgefangenen in einer geringeren Anzahl als 200 Mann ist eine Bestätigung der politischen Behörde erster

Zustanz beizulegen, daß für die ausreichende Bewachung im Sinne der vorstehenden Grundsätze vorzeforgt ist.

Zur Aufrechterhaltung der militärischen Ordnung unter den Kriegsgefangenen werden den Arbeitsparteien bis 200 Mann ein Unteroffizier und ein bis zwei Mann beigegeben werden. Diese dürfen jedoch für den eigentlichen Wachdienst nicht herangezogen werden.

Für den Transport der Kriegsgefangenen aus dem Kriegsgefangenenlager an die Arbeitsstelle und nach beendeter Arbeit von dort zurück sind Eskorten in der beiläufigen Stärke von fünf Prozent des Standes an Kriegsgefangenen von jenem Kriegsgefangenenlager beizustellen, aus dem die Kriegsgefangenen abgegeben werden, beziehungsweise in das sie einrücken.

Bei Mangel an militärischen Eskorten werden die „Bewachungsmänner“ die Kriegsgefangenen nach beendeter Arbeit auch während des Rücktransportes zu eskortieren haben, um die Einrückung nicht zu verzögern und hiedurch unnütze Kosten zu verursachen.

Um eine raschere Erledigung der Gesuche um Abgabe von Kriegsgefangenen zu Arbeiten zu ermöglichen, wurde die Befugnis zur Abgabe von Kriegsgefangenen in Arbeitspartien von 30 bis 200 Mann an die *Militärkommandos*, beziehungsweise an die *Kommandos* der Kriegsgefangenenlager übertragen.

Ueber Gesuche wegen Beistellung von mehr als 200 Kriegsgefangenen entscheidet das Kriegsministerium.

Bei Beistellungen bis zu 200 Kriegsgefangenen wird in jedem einzelnen Falle seitens der Militärkommandos das Einvernehmen mit der politischen Landesstelle, seitens der Kommandos der Kriegsgefangenenlager das Einvernehmen mit der politischen Bezirksbehörde mündlich (telephonisch) gepflogen.

Die Einflussnahme der politischen Behörden auf die Abgabe der Kriegsgefangenen erstreckt sich auf die Beurteilung der Zulässigkeit, insbesondere in sozialpolitischer und sanitärer Beziehung.

In sozialpolitischer Beziehung wird durch die politischen Behörden zu beurteilen sein, ob durch die Beistellung Kriegsgefangener nicht eine Konkurrenzierung des Arbeitsmarktes herbeigeführt wird. Grundsätzlich sind Kriegsgefangene dann beizustellen, wenn keine heimischen Arbeitskräfte (Flüchtlinge, Ewaluierte) zur Verfügung stehen oder wenn es sich um solche staatliche und öffentliche Arbeiten handelt, die wegen der hohen Kosten sonst überhaupt nicht durchgeführt werden könnten (Kartmeliorationen, Rekrutierungen, Moorkultur u.).

Für die Beistellung von Kriegsgefangenen für industrielle Betriebe ist überdies zu beachten, daß

a) die Arbeitsstelle außerhalb verkehrreicher Städte liegt,

b) die Kriegsgefangenen abgesondert von der heimischen Arbeiterschaft verwendet werden,

c) jeder Kontakt mit der Bevölkerung sowohl in der Unterkunft als auch beim Marsch zu und von den Arbeitsstellen verlässlich ausgeschaltet ist.

Bei Inanspruchnahme von Kriegsgefangenen für öffentliche (nicht staatliche) Arbeiten auf Grund des Arbeitsvertrages nach Muster I des Erlasses des Kriegsministeriums, Abteil. 10, Nr. 21.000, haben die politischen Behörden zu beurteilen, ob die betreffende Arbeit tatsächlich im öffentlichen Interesse gelegen ist oder aber, ob es sich um private Arbeiten handelt, für welche das Muster III des Arbeitsvertrages zur Anwendung zu kommen hat.